



Naturschutzgesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz hatte einen Vorläufer: das 1935 erlassene Reichsnaturschutzgesetz. Dieses blieb ab 1949 in der BRD zunächst gültig. Die einzelnen Bundesländer erstellten jedoch eigene Naturschutzgesetze. Schließlich wurde ein bundesdeutsches Rahmengesetz geschaffen, welches zum 1. Januar 1977 in Kraft trat und an das die Ländergesetze angepasst werden mussten. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde 2002 erstmals novelliert. Dann brachte die Föderalismusreform eine tiefgreifende Änderung. Während das Gesetz zuvor als Rahmen für die Landesnaturschutzgesetze wirkte, enthält das Bundesnaturschutzgesetz seit 2010 vorwiegend unmittelbar wirkende Bestimmungen, die in den Landesnaturschutzgesetzen lediglich noch durch landesspezifische Regeln ergänzt werden. Im Bundesgesetz werden auch die Verpflichtungen aus internationalen Verträgen umgesetzt.

Das Bundesnaturschutzgesetz - „Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege“ so der genaue Titel - definiert zunächst deren Ziele und Grundsätze. Es stellt auch den Zusammenhang zum europäischen Naturschutzprogramm „Natura 2000“ her. Kapitel 4 ist dem Flächenschutz und Kapitel 5 dem Artenschutz gewidmet.

Allgemeiner Artenschutz

In Kapitel 5 Abschnitt 2 ist der „**Allgemeine Artenschutz**“ formuliert, der allen wild lebenden Tieren und Pflanzen zuteil wird. In § 39 heißt es:

Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Besonderer Artenschutz

In Kapitel 5 Abschnitt 3 ist der „**Besondere Artenschutz**“ für bestimmte Tier- und Pflanzenarten formuliert. In § 44 heißt es:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten, ... (Besitzverbote, Vermarktungsverbote)

Was sind „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“?

Hierzu muss man in den Begriffsbestimmungen in BNatSchG § 7 nachschauen. Dort heißt es:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97** des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (...), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (...) geändert worden ist, aufgeführt sind.

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG** aufgeführt sind,

bb) **europäische Vogelarten**,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in **Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97**,

b) in **Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG**,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Bemerkung:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 = **EG-Artenschutzverordnung**, Richtlinie 92/43/EWG = **FFH-Richtlinie**

Die streng geschützten Arten sind also eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Was ist nun jeweils mit der Rechtsverordnung nach § 54 gemeint? Nach BNatSchG § 54 ist das Bundesumweltministerium ermächtigt bestimmte Rechtsverordnungen zu erlassen. Hier kommt nun die Bundesartenschutzverordnung ins Spiel, und zwar

bei den **besonders geschützten Arten**: Arten der **Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung**.

bei den **streng geschützten Arten**: Arten der **Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung**.

In der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung sind die nämlich die Arten im einzelnen aufgelistet mit dem Vermerk, ob besonders geschützt oder gar streng geschützt.

Landesnaturenschutzgesetz (NatSchG)

Jedes deutsche Bundesland hat ein eigenes Landesnaturchutzgesetz, welches allerdings mit dem Bundesnaturchutzgesetz verbunden ist, so auch Baden-Württemberg: „**Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturchutzgesetz - NatSchG)**“.

Der Teil 5 des NatSchG bezieht sich auf den „**Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten**“, darin der § 39 speziell auf „**Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen**“.

Informationen:

Die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) führt eine „**Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten**“. In der Liste ist neben dem Schutzstatus nach dem BNatSchG auch der Schutzstatus nach anderen entsprechenden Richtlinien und Verordnungen vermerkt:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> bzw.

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209474/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf/422a9697-5551-4d09-9878-6f661a7d7992

NaturFreunde Rastatt: Heinz Zoller, Fliederweg 13, 76437 Rastatt, Tel: 07222 / 20665, E-Mail: heinz.zoller@web.de

Umweltschule der NaturFreunde Rastatt: www.naturfreunde-rastatt.de/nachhaltigkeit/umweltschule/